Er hat alles zu vermeiben, was den guten Ruf des deutschen Beres in den Augen der seindlichen Einwohner herabzuseigen Berignet ift, wie Truntenheit, ungesittetes Benehmen und derstleichen.

Die militärliche Behörde ist unter Auherachtlasiung der bertraglichen Kündigungsfrist zu fosortiger Entlassung und Rückbeideberung des hilbseinstplistigtigen insbesondere berechtigt, bein bessen gerhalten wichtige Beeresinteressen zu schädigen Kinnet ist.

2. Der Silfsdienstpflichtige erhält als äußeres Kennzeichen leiner vertraglichen Stellung eine Armbinde, welche er in und außer Dienst sichtbar zu tragen bat.

3. Der Silfsbienstpflichtige erhält freie Beföstigung und Unterfunft, freie ärztliche und Lazarettbehandlung, freie Benugung der Keldvost, freie Bahmsahrt im Militärtransvort.

d. Die Verforgung der hilfsbienstoffichtigen, die eine Kriegsbeschädigung ober einen Unfall erleiben, sowie beren hinterbliebenen regelt sich nach den bestebenden Bestimmungen.

5. Kündigung und Beschwerben find an die arbeitgebenbe Militärbehörbe gu richten.

Der Silf					-		gungen. endung als	
ъе і								
Arbeitszeit Bestimmun	regelt oen.	fidh	nach	ben	an	ber	Arbeitsftelle	gegebenen

Dauer bes Bertrages und Rünbigungefrift:

7. Er erhält an Löhnung, Gehalt (etwaigen Zuschlag als Familienunterstützung):

8. Während Urlaub und etwaiger Strafverbüßung wird kein Lohn gezahlt.